

0063/2021

Information (DLT-Rundschreiben 069/2021)

vom 21.01.2021

Ansprechpartner Dr. Berneith, Daniel	daniel.berneith@sh-landkreistag.de	0431. 57005018	Aktenzeichen 504.101; 033.161
--	------------------------------------	----------------	---

Verteiler

Info Kreise

Erneute Anpassung der sog. Überbrückungshilfe III

zu: LandkreisInfo 1122/2020 vom 17.12.2020

Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 zu weiteren Corona-Schutzmaßnahmen haben die Bundesministerien für Finanzen und für Wirtschaft und Energie Einzelheiten zu der angekündigten Verbesserung der sog. Überbrückungshilfen III bekanntgegeben.

Nach Ankündigungen der Bundesministerien für Finanzen und für Wirtschaft und Energie soll die Beantragung einfacher, die Förderung großzügiger und für mehr Unternehmen zur Verfügung stehen. Auch die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen nach Angaben der beiden Ministerien u. a.:

- **Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert**
 - Antragsberechtigung bei **Umsatzeinbruch** in einem Monat von **mindestens 30 %**: Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III sollen damit vereinfacht werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt. Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
 - Für Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu **750 Mio. €**: Damit sollen auch größeren mittelständischen Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe haben, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist. Unternehmen, die November bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe III für diese Monate werden angerechnet.
- **Fördervolumen und Abschlagshöhe werden erhöht**
 - Bis zu **1,5 Mio. € Überbrückungshilfe** pro Monat: Unternehmen können bis zu 1,5 Mio. € Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt 200.000 bzw. 500.000 €). Allerdings gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Nach den Beihilfavorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Mio. € an staatlichen Hilfen pro Unter-

nehmen über die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.

- **Anhebung der Abschlagszahlungen** auf bis zu **100.000 €**: Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.
- Überbrückungshilfe III auch für **November** und **Dezember 2020**
- **Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen**
 - **Einzelhandel**: Für den besonders betroffenen Einzelhandel werden die handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Abschreibungen auf **Saisonware** können unter bestimmten Voraussetzungen zu **100 %** als Fixkosten angesetzt werden.
 - **Reisebranche**: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch **Absagen** und **Stornierungen**: Die Reisebranche gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.
- **Hilfen für Soloselbstständige deutlich verbessert**
 - Neustarthilfe auf einmalig **50 % des Referenzumsatzes** verdoppelt
 - Maximale **Betriebskostenpauschale** auf **7.500 €** erhöht

Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

Die Länder werden die regulären Auszahlungen bewerkstelligen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren. Die Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III werden im Monat Februar erfolgen. Die Fachverfahren werden so rechtzeitig programmiert, dass die abschließenden Auszahlungen durch die Länder im Monat März erfolgen werden.

Einzelheiten dazu sind der **Anlage** zu entnehmen.

Anlage

Schreiben des BMF vom 19.01.2021 „Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen“